

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der**  
**Wöhrle Slovakia, k.s.**

**mit dem Sitz Novozámocká 104, Nitra 949 05, IČO 36 564 206**

**1. Geltung**

Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (ferner als „Verkaufsbedingungen“ oder „Bedingungen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von der Gesellschaft mittels der Homepage der Wöhrle Metallwarenfabrik Slovakia, k.s., mit dem Sitz in Novozámocká 104, Nitra 949 05, Id.Nr. 36 564 206, geführt im Handelsregister des Bezirksgerichtes Nitra, Aktenzeichen Sr, Einlage Nr. 10035/N veröffentlicht werden. Die Verkaufsbedingungen wurden dem Besteller vorgelegt und dieser erklärt, dass er mit deren Fassung vertraut gemacht wurde. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden in den gegenseitigen Geschäftsverhältnissen keine Anwendung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Vereinbarungen werden von den Vertragsparteien unverzüglich durch Schriftform ersetzt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch in geltender Fassung.

**2. Angebot**

- a. Soweit wir Angebote abgeben, sind diese freibleibend und unverbindlich und gelten als rein informativ. Unsere Angebote werden verbindlich unter Voraussetzung der Erfüllung der im Pkt. 3 Lit a/ dieser AGB genannten Bedingungen.
- b. Anfragen von Vertragspartnern oder nicht von uns bestätigte Bestellungen sind für uns unverbindlich.
- c. Sollten den Angeboten oder Auftragsbestätigungen Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Bilder, Zeichnungen zugrunde liegen, gelten diese als unverbindlich. An sämtlichen dieser

Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Maß- oder Gewichtsangaben sind als branchenübliche Näherungswerte zu verstehen, es sein denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Anfragen von Vertragspartnern oder nicht von uns bestätigte Bestellungen sind für uns unverbindlich.

- d. Wir liefern keine Teile oder Gegenstände (nachfolgend „Liefergegenstände“ ) für die Luft- und Raumfahrt oder Liefergegenstände, die zum Einbau oder zur Weiterverwendung im Bereich der Luft- und Raumfahrt vorgesehen sind. Der Besteller garantiert, dass von uns gelieferte oder bearbeitete Teile oder Gegenstände in diesen Bereichen nicht verwendet werden. Sofern wir nicht schriftlich vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen werden, gehen wir davon aus, dass eine derartige Verwendung auch nicht vorgesehen ist.

### **3. Vertragsabschluss und Lieferumfang**

- a. Erfolgt auf ein Angebot unsererseits eine Bestellung des Vertragspartners, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, aus der sich Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ausschließlich ergibt. Dies gilt sowohl für Einzelverträge bzw. -bestellungen, als auch für Rahmenverträge bzw. -bestellungen.
- b. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht bei Abrufen oder Liefereinteilungen aufgrund von Rahmenverträgen. In diesem Fall gilt hinsichtlich Inhalt und Umfang die schriftlich erfolgte Liefereinteilung oder Abruf.
- c. Nach der Annahme des Angebots sind wir berechtigt, technische Änderungen und Modifizierungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sofern sie der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.

### **4. Preise**

- a. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Porto, Versicherung, Zölle, sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Bei einer nachträglichen Herabsetzung oder Reduzierung der bestellten Stückzahl durch den Besteller oder einer Verringerung der vereinbarten Abrufe sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- c. Im Falle, dass sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin Kostensenkungen oder Kostenänderungen, insbesondere Änderungen der Kosten für das zur Herstellung der bestellten Teile erforderliche Vormaterial oder der Energie- oder

Transportkosten, ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern.

## **5. Muster und Fertigungs- und Hilfsmittel**

- a. Die Kosten für die Herstellung von Mustern, Fertigungs- und Hilfsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind gesondert zu zahlen. Dies gilt auch für Kosten der Herstellung von Fertigungs- und Hilfsmittel, die in Folge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- b. Wird die Zusammenarbeit während der Anfertigungszeit der Muster und/oder Fertigungsmittel beendet, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten, einschließlich der Materialkosten zu Lasten des Bestellers.
- c. Die Fertigungsmittel bleiben ungeachtet einer Bezahlung durch den Besteller in unserem Eigentum und Besitz. Wir verpflichten uns jedoch, die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Teilt der Besteller vor Ablauf dieser Frist mit, dass er innerhalb eines weiteren Jahres weitere Bestellungen aufgeben wird, sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Anderenfalls können wir frei über die Fertigungsmittel verfügen.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- a. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsausstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Rechnungsausstellung gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Zahlungen sind auch durch Erteilung von Gutschriften möglich.
- b. Zahlungen gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- c. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug die Lieferung zu zahlen oder zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- d. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basisprozentsatz der Slowakischen Nationalbank, verwendet vor dem ersten Kalendertag des Kalenderhalbjahres, in dem der Verzug erfolgte, zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.

- e. Mit einer Forderung kann der Besteller uns gegenüber nur aufrechnen, wenn sie von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **7. Lieferung**

- a. Liefertermine und Fristen sind orientierungsmäßig bestimmt und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wurde. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- b. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Im Falle, dass die Lieferung die Abklärung technischer Fragen voraussetzt oder Mitwirkungshandlungen des Bestellers erforderlich sind, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- c. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Auslieferungswerk verlassen hat oder dem Besteller schriftlich Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- d. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, Ausbleiben von Zulieferungen, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Können wir absehen, dass der Liefergegenstand aus den vorbezeichneten Umständen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, werden wir den Besteller hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe der Lieferverzögerung sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt mitteilen.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

- e. Verlangt der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, welche die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verlängert sich der Liefertermin entsprechend den Änderungen und Ergänzungen um einen für die Fertigung dieser Änderungen und Ergänzungen angemessenen Zeitraum.
- f. Für weitere Lieferungen steht uns solange ein Zurückbehaltungsrecht zu, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind.

## **8. Teillieferungen, Abweichungen von der Bestellung**

- a. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- b. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Art und Menge des jeweiligen Liefergegenstandes rechtzeitig mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstandenen Ausfalls zu verlangen.
- c. Abweichungen von der Bestellmenge von bis zu 10 % sind zulässig.

## **9. Versand und Gefahrübergang**

- a. Liegt diesbezüglich keine Sondervereinbarung vor, steht die Wahl des Versandweges und der Versandart in unserem Ermessen. Auf Wunsch des Bestellers wird der Liefergegenstand für den Transport versichert. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Besteller zu tragen.
- b. Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Kosten für die Verpackung trägt der Besteller. Bei KLT- Verpackungen werden bei frachtfreier Rücksendung und sofern diese in einem wieder verwendbarem Zustand sind, 75 % des für Verpackung berechneten Betrages gutgeschrieben.
- c. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden und/oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.
- d. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bahn, den Spediteur, den Frachtführer, sowie an sonstige Versandbeauftragte bzw. mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- e. Der Besteller ist zur Abnahme eines Liefergegenstandes auch dann verpflichtet, wenn er nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauches aufweist.

- f. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können dem Besteller die durch die Lagerung entstandenen Mehrkosten berechnet werden.

## **10. Lieferverzug und Unmöglichkeit**

- a. Im Falle des Lieferverzuges setzen Rücktritt oder Inanspruchnahme vom Schadenersatz statt der Leistung zudem voraus, dass uns der Besteller zuvor schriftlich eine mit Ablehnungsandrohung (für den Fall von fruchtlosem Ablauf) versehene angemessene Frist von wenigstens 14 Werktagen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller nach einer Aufforderung unsererseits verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er weiter auf die Lieferung besteht oder Schadenersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Der Besteller ist nicht zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt bzw. Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, wenn er innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung nicht abgibt.
- b. Bei Unmöglichkeit oder Verzug unserer Leistungspflicht kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- c. Der Besteller kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung oder bei nur unerheblicher Pflichtverletzung unsererseits zurücktreten. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt.
- d. Für Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch gilt Ziffer 13 dieser Bedingungen.

## **11. Prüfungen**

Wir unterziehen unsere Liefergegenstände einer Prüfung im üblichen Umfang, insbesondere auf Abmessungen, Werkstoffidentität sowie auf Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, soweit diese durch Sichtkontrolle festgestellt werden können. Die Kosten für die übliche Prüfung sind im Stückpreis eingeschlossen. Zusätzliche Prüfungen oder besondere Prüfverfahren, wie z.B. 100 % Härteprüfung (z.B. Brinell oder Rockwell), magnetische Rissprüfung und Fehlerprüfung durch Ultraschall u.a. müssen von den Vertragsparteien gesondert vereinbart werden. Bei allen Prüfungen unsererseits handelt es sich lediglich um interne Kontrollen. Eine besondere Qualitäts- oder Qualitätssicherungsvereinbarung ist damit nicht verbunden. Unsere Prüfungen ersetzen nicht eine Wareingangskontrolle des Bestellers.

## 12. Gewährleistung

- a. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich ausschließlich aus den Angaben in den Einzelbestellungen und den darin vereinbarten technischen Vorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Liefergegenstände ist ausschließlich der Zustand bei Gefahrübergang.
- b. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sowie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritten haften wir nicht.
- c. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes (nachfolgend: Mängel) sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung (nachfolgend: Abweichungen), sofern es sich um Abweichungen oder Mängel handelt, die offensichtlich sind, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich geltend zu machen, sofern es sich um Abweichungen oder äußerlich erkennbare Mängel handelt. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Empfang des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Werden Abweichungen oder Mängel nicht innerhalb der genannten Fristen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- d. Wurde ein Mangel oder eine Abweichung rechtzeitig gerügt, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu erforderlichen Aufwendungen, wie Lohn-, Transport-, Weg- und Materialkosten, tragen wir, sofern diese zur Mängelbeseitigung erforderlich sind und sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch dessen.
- e. Der Besteller hat uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, eine Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen zu können. Andernfalls sind wir von den hieraus resultierenden Schadensfolgen freigestellt. Der Besteller ist nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei wir unverzüglich zu benachrichtigen sind – oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, berechtigt, die Mängelbeseitigung selbstständig oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns die notwendigen Kosten zu verlangen.

- f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, angemessene Vergütungsminderung zu verlangen, – sofern eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt - vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 13 unsere Verkaufsbedingungen geltend zu machen.
- g. Recht auf Geltendmachung von Mängelansprüchen verjähren in 12 Monaten ab Übergabe des Liefergegenstandes, es sei denn, es sind gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen.

### **13. Haftung**

- a. Sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadenersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und soweit wir uns dazu verpflichtet haben.
- b. Bei wesentlichem Verstoß gegen die Vertragsverpflichtungen haften wir - ausgenommen der Fälle von absichtlicher oder grober Fahrlässigkeit als auch bei Lebens- oder Gesundheitsschaden - lediglich in die Höhe des Auftragswertes. Sollte der Auftragswert nicht der üblichen Höhe des vermutbaren Schadens nicht entsprechen, ist die Höhe des Schadens durch den Betrag laut Pkt. c dieses Absatzes begrenzt.
- c. Sofern wir haften, ist unsere Haftung in jedem Fall auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung beschränkt.
- d. Schadenersatzanspruch auf den vom Auftragnehmer verursachten Schaden bezieht sich nicht auf den aus dem Titel des entgangenen Gewinns entstandenen Teil des Anspruchs auf Schadensersatz. Für den im kausalen Zusammenhang durch Verletzung unserer Pflicht auf dem Vermögen des Auftraggebers entstandenen Schaden haften wir maximal bis die Höhe laut Pkt. c dieses Absatzes
- e. Nachdem wir keine Teile oder Gegenstände für die Luft- und Raumfahrt liefern, ist jegliche Haftung unsererseits aus und im Zusammenhang mit der bestimmungsfremden Verwendung unserer Teile in diesem Bereich ausgeschlossen.
- f. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer oder Vertreter.
- g. Die zwingenden Gesetzbestimmungen bleiben unberührt.

#### **14. Haftung bei Lohnaufträgen**

- a. Sofern uns der Besteller im Rahmen von Lohnarbeiten oder Aufträgen Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen (nachfolgend „Teile“) überlässt, sind wir nur dann zu einer Prüfung und zur Beurteilung der Tauglichkeit dieser verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und die Prüfungskosten und Kosten der Beurteilung der Tauglichkeit vom Besteller vorab übernommen werden.
- b. Sollten die uns überlassenen Teile in Folge von uns unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar oder beschädigt werden, haften wir nicht. Sollten Teile wegen vorhandener Materialfehler unverwendbar werden, so sind wir dennoch berechtigt, unsere Vergütung in voller Höhe zu verlangen.
- c. Werden Teile aufgrund eines von uns verursachten Bearbeitungsfehlers unverwendbar, so führen wir die gleiche Arbeit ohne erneute Berechnung aus. Ein Ausschuss bis zu 2 % der Gesamtmenge ist jedoch vom Besteller zu tragen, ohne dass ihm ein Anspruch gegenüber uns entsteht. Bezüglich unserer weiteren Haftung gelten die Bestimmungen in Ziffer 13 unserer Verkaufsbedingungen.

#### **15. Eigentumsvorbehalt**

- a. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller in unserem Eigentum.
- b. Der Besteller ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller tritt uns alle Forderungen bis in die Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt ist. Sind wir zur selbstständigen Einziehung der Forderung berechtigt, gibt uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt und teilt alle zum Einzug erforderlichen Angaben, einschließlich der dazugehörenden Unterlagen mit.
- c. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei jeglichen Eingriffen Dritter in sein Recht, über den Leistungsgegenstand zu verfügen, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir ordentlich und rechtzeitig Rechtsschutz beanspruchen können. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die uns aus dieser Klage entstehenden berechtigten gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- d. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- e. Soweit das jeweilige Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt und/oder die Anwendung dieser Verkaufsbedingungen nicht zulässt, sind wir berechtigt, alle Rechte auszuüben, die wir uns am Liefergegenstand anderweitig vorbehalten können. Der Besteller ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechtes am Liefergegenstand treffen wollen.

#### **16. Schutzrechtsverletzungen**

Bei Fertigung nach einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Vorgehensweise (Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben), übernimmt dieser volle Verantwortung dafür, dass dadurch nicht Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, verletzt oder beeinträchtigt werden. Werden wir in einem solchen Fall von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen Ansprüche erhoben stellt uns der Besteller von allen Ansprüchen und Kosten, die sich hieraus ergeben, frei.

#### **17. Vertraulichkeit**

- a. Der Besteller wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Informationen, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen bewahren, insbesondere die Unterlagen oder Informationen nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Besteller bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- b. Stellen wir dem Besteller Zeichnungen und/oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese unser Eigentum.

#### **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen**

- a. Handelt es sich um ein Rechtsverhältnis mit einem Fremdelement, gilt als zuständig das zuständige Gericht unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

- b. Handelt es sich um ein Rechtsverhältnis mit einem Fremdelement, gilt das Recht der Slowakischen Republik unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- c. Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und uns nur nach gegenseitiger Abstimmung auf Dritte übertragen werden.
- d. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen in beliebigem Umfang nichtig, unwirksam oder unerzwingbar sein oder werden, so berührt diese Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Unerzwingbarkeit nicht die sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrags und alle sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben in Geltung und in Wirkung und die Vertragsparteien verpflichten sich, in solchem Fall Verhandlungen über den Ersatz einer solchen Bestimmung durch eine neue aufzunehmen, die dem Inhalt und dem Zweck der nichtig gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.